



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

I. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden "ABED") betreffen die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen: El-Cab einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Bolechowo-Osiedle, Adresse: ul. Obornicka 37, 62-005 Owińska, mit einem Stammkapital von 50.000,00 PLN, eingetragen im Handelsregister des Staatlichen Gerichtsregisters am Amtsgericht Poznań - Nowe Miasto und Wilda in Poznań unter der Nummer: 0000046624, Gewerbenummer: 630484668, USt.-IDNr.: 7771036583 (nachstehend "El-Cab" genannt) und ihren Vertragspartnern im Sinne des Gesetzes vom 6. März 2018. Unternehmerrecht (im Folgenden gemeinsam oder individuell als "Auftraggeber" bezeichnet) im Rahmen der Kabelbündellieferungen von El-Cab an die Auftraggeber und stellen einen integralen Bestandteil der zwischen El-Cab und den Auftraggebern geschlossenen Lieferverträge dar.

2. Die Bestimmungen der ABED stellen die Gesamtheit der Bestimmungen hinsichtlich der von El-Cab an die Auftraggeber zu erbringenden Lieferungen dar und können nur durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen El-Cab und dem Auftraggeber geändert werden.

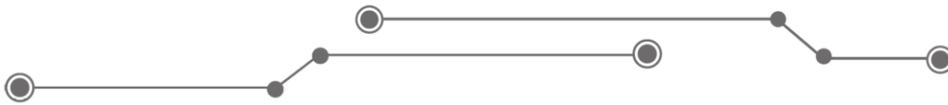
3. Die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen, die allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen oder andere organisationsinterne Handlungen, die vom Auftraggeber angewendet werden, haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der ABED und deren Geltungsbereich, sofern nichts anderes in einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen El-Cab und dem Auftraggeber vereinbart wurde.

II. Abschluss und Änderung des Vertrages

1. Der Liefervertrag zwischen El-Cab und dem Auftraggeber kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von El-Cab einer schriftliche Bestellung des Auftraggebers oder durch eine Lieferung durch El-Cab, die Gegenstand eines Bestellung ist, zustande. Die Parteien gestatten dem Auftraggeber, eine Bestellung per E-Mail oder per Fax aufzugeben.

2. Alle mündlichen oder telefonischen Bestellungen und Lieferbedingungen und -bestimmungen, einschließlich der ABED, sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Bestätigung von El-Cab. Im Falle

des Abschlusses einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne des vorstehenden Satzes gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung anstelle der Bestimmungen der ABED, soweit diese Bestimmungen darin geregelte Fragen betreffen.



III. Versand und Lieferzeit

1. Gelieferte Ware, insbesondere die Warenmenge, sowie der Liefertermin sind vom Auftraggeber in der Bestellung anzugeben und von El-Cab durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu bestätigen. Hat El-Cab die Lieferung ohne schriftliche Auftragsbestätigung durchgeführt, so wird die gelieferte Ware anhand der gesamten Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und El-Cab bestimmt, die schriftlich bestätigt werden müssen.

2. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, zu prüfen, ob die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, und etwaige Vorbehalte an El-Cab unter Androhung des Verlusts künftiger Ansprüche wegen Nichtübereinstimmung des Liefergegenstandes mit der Bestellung zu melden. Im Falle einer ungerechtfertigten Annahmeverweigerung der Lieferung durch den Auftraggeber, gehen alle Transport- und Portokosten sowie die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Annahmeverweigerung entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

3. Falls El-Cab nach Erhalt der Bestellung vom Auftraggeber Informationen über verspätete Zahlungen des Auftraggebers, die Einreichung eines Antrags oder Eröffnung eines Konkurs-, Vollstreckungs- oder Umstrukturierungsverfahrens in Bezug auf den Auftraggeber oder sonstige Umstände, die auf eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Auftraggebers hindeuten, erhält, ist El-Cab berechtigt, die Lieferung an die Bedingung zu binden, dass der Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von 100% des Lieferpreises oder die Lieferung per Nachnahme erbracht wird.

4. Falls El-Cab nach der schriftlichen Auftragsbestätigung Informationen über die in Punkt 3 genannten Umstände im Zusammenhang mit dem Auftraggeber oder andere Umstände, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Auftraggebers begründen und dass die fällige Zahlung für die von El-Cab erbrachte Lieferung nicht beglichen wird, behält sich El-Cab das Recht vor, vom Liefervertrag zurückzutreten.

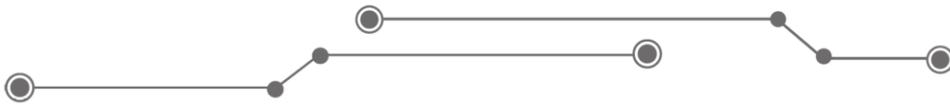
5. Die Einhaltung von Lieferterminen durch El-Cab setzt voraus, dass alle vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, insbesondere Pläne, Genehmigungen und sonstige Unterlagen, rechtzeitig eintreffen und die vereinbarten Zahlungsbedingungen, andere notwendige

Vorbereitungen und die erforderliche Zusammenarbeit des Auftraggebers eingehalten werden. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit dementsprechend.

6. El-Cab ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dadurch keine zusätzlichen Kosten seitens des Auftraggebers entstehen, die in der Auftragsbestätigung nicht angegeben werden.

7. El-Cab behält sich das Recht vor, die vereinbarte Lieferzeit bei unvorhergesehenen Hindernissen aus unabhängigen Gründen zu verlängern, die El-Cab nicht zu vertreten hat.

8. El-Cab haftet nicht für Lieferverzögerungen an den Auftraggeber, soweit diese Verzögerungen durch die Verletzung von Lieferterminen und -bedingungen durch El-Cab -Lieferanten verursacht werden.



9. Unabhängig von der akzeptierten Lieferart (DAP, EXW oder andere Lieferart, die in den internationalen Handelsregeln Incoterms 2010 angegeben ist) haftet El-Cab nicht für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Lieferung in dem Ausmaß, in dem die Auswirkungen auf das Verhalten oder die Unterlassung des Transportunternehmens zurückzuführen sind, außer in Situationen, in denen El-Cab als Spediteur fungiert.

10. Lieferungen an den Auftraggeber erfolgen durch El-Cab gemäß der DAP-Lieferart (Delivered at Place), die in den internationalen Handelsregeln Incoterms 2010 festgelegt ist, es sei denn, die schriftlich bestätigten Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und El-Cab sehen etwas anderes vor.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle mit der Verzögerung des Versands oder des Empfangs der Lieferung verbundenen Kosten zu tragen, soweit diese Verzögerung durch die Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers verursacht wurde.

IV. Abrechnung und Vorbehalt des Eigentums an den Waren

1. Der Lieferpreis sollte von El-Cab in der Auftragsbestätigung angegeben werden. Wenn El-Cab beabsichtigt, einen Lieferservice ohne eine schriftliche Auftragsbestätigung durchzuführen, sollte der Lieferpreis in einer schriftlichen Bestätigung festgelegt werden. Die von El-Cab angegebenen Preise sind Nettopreise und werden jeweils um die Verpackungs- und Versicherungskosten sowie die anfallende Mehrwertsteuer zu den jeweils geltenden Sätzen erhöht, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. El-Cab behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Auftraggeber alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden fälligen Beträge bezahlt hat. Als Zeitpunkt der Zahlung verstehen die Parteien den Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem Bankkonto von El-Cab. Erfolgt die Zahlung durch Ausstellung einer Rechnung oder eines Schecks durch den Auftraggeber, behält sich El-Cab das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Scheck oder Wechsel eingelöst worden ist.

3. Bei einem Zahlungsverzug des Auftraggebers behält sich El-Cab das Recht vor, eine vorübergehende Rücksendung der Liefergegenstände ohne weitere Aufforderung bis zur Begleichung des fälligen Betrages aus dem Liefervertrag zu verlangen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzugeben.

4. Für den Fall, dass der Auftraggeber bis zur Bezahlung sämtlicher fälliger Beträge, die sich aus dem Liefervertrag ergeben, gegen die Vertragsbestimmungen oder die vertraglichen ABED verstößt, hat El-Cab - nach Festlegung eines zusätzlichen Termins zur Behebung dieser Verstöße durch den Auftraggeber - das Recht, eine vorübergehende Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzugeben.



5. Bei Abbezahlung des im Rahmen des Liefervertrages geschuldeten Betrages vom Auftraggeber an EL-CAB oder der Beseitigung von Verstößen durch den Auftraggeber gemäß vorstehendem Punkt 4, wird El-Cab die zu liefernde Ware erneut herausgeben, wobei El-Cab vor der Warenausgabe den Auftraggeber zur Deckung aller im Zusammenhang mit der erneuten Warenausgabe an den Auftraggeber anfallenden Kosten verpflichten kann. Bei Nichtzahlung der im vorstehenden Satz genannten Kosten wird die erneute Warenausgabe eingestellt.

6. Der Auftraggeber wird mit allen durch die Rücksendung von gelieferten Waren entstehenden Kosten, durch die Inanspruchnahme von El-Cab der unter den Punkten 3 oder 4 genannten Rechte, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der erneuten Ausgabe dieser Waren an den Auftraggeber belastet.

V. Dokumente und Vertraulichkeit

1. Sämtliche Informationen, die El-Cab dem Auftraggeber bei der Ausführung des Liefervertrags, ungeachtet der Form und Art ihrer Äußerung, zur Verfügung stellt, stellen das Geschäftsgeheimnis von El-Cab im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (im Folgenden "vertrauliche Informationen") dar.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet:

a. Die Vertraulichkeit zu wahren und vertrauliche Informationen in keiner Form und Umfang an Dritte weiterzugeben, vorbehaltlich der nachfolgenden Punkte 3-6,

b. Vertrauliche Informationen nur in der Weise und in dem Umfang zu verwenden, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers erforderlich sind,

c. Die vertraulichen Informationen ordnungsgemäß zu sichern und zu schützen, insbesondere alle im Unternehmen vorhandenen Dokumente, Datenträger, EDV-Datenverarbeitungssysteme und Datenbanken vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Aneignung, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern und zu schützen.

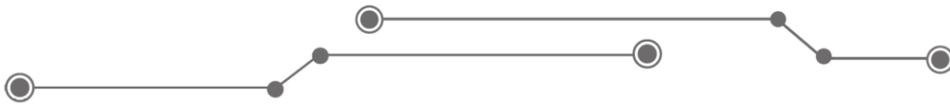
3. Die vorstehende Verpflichtung gemäß Punkt 2 Ziff. a) beinhaltet keine Offenlegung folgender Informationen:

a. Die auf eine andere Weise veröffentlicht wurden als Folge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des ABED in Hinsicht auf vertrauliche Informationen, oder

b. deren Offenlegung El-Cab in Schriftform zugestimmt hat, oder

c. an staatliche Behörden, Ämter oder Gerichte, wenn eine solche Offenlegung unter Berücksichtigung des geltenden Rechts erforderlich ist, und der Auftraggeber dies El-Cab spätestens innerhalb von 3 (drei) Tagen mitteilen wird.

4. Der Auftraggeber hat das Recht, vertrauliche Informationen den an der Erfüllung des Liefervertrages beteiligten Personen, Mitarbeitern, Mitgliedern der Verwaltungsorgane und Fachberatern des



Auftraggebers (im Folgenden gemeinsam als "Vertreter" bezeichnet) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 5 offenzulegen, wobei der Auftraggeber sich verpflichtet, vertrauliche Informationen nur in der Art und Weise offenzulegen, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Liefervertrag erforderlich ist.

5. Vor der Offenlegung vertraulicher Informationen an einen Vertreter muss der Auftraggeber diejenigen Personen, denen gegenüber sie offengelegt werden, über die Verpflichtungen informieren, die sich aus dem ABED in Hinsicht auf vertrauliche Informationen ergeben.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Vertreter und andere Personen, denen vertrauliche Informationen von dieser Partei oder einem ihrer Vertreter offengelegt werden, die sich aus dem ABED ergebenden Verpflichtungen dieser Partei in Hinsicht auf vertrauliche Informationen erfüllen.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, El-Cab über alle Handlungen oder Versuche zu informieren, durch die unbefugte Personen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten oder erlangen konnten, sowie Verlust, Aneignung, Zerstörung oder Beschädigung von Dokumenten, Datenträgern, EDV-Systemen und Datenbanken in dem vom Auftraggeber betriebenen Unternehmen, auf denen die vertraulichen Informationen erfasst wurden.

8. Ungeachtet der Bestimmungen in den vorstehenden Punkten 1-7 kann El-Cab mit dem Auftraggeber eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf die der Vertragspartei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen abschließen.

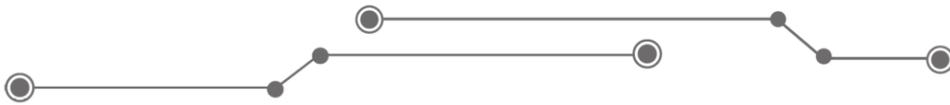
9. El-Cab behält alle Rechte an den als vertrauliche Informationen übertragenen Inhalten, einschließlich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, sowie Schutzrechte für Erfindungen, Gebrauchsmuster und Marken sowie Patentrechte für Industriemuster sowie andere gewerbliche Schutzrechte.

VI. Garantie

1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, leistet El-Cab dem Auftraggeber eine Garantie von 12 Monaten ab Lieferdatum zu den nachstehend in den Punkten 2-6 aufgeführten Bedingungen. Die Haftung von EL-CAB für Mängel der gelieferten Waren beschränkt sich ausschließlich auf die aus der Garantie herrührende Haftung; gemäß den Bestimmungen der Gewährleistung haftet El-Cab insbesondere nicht für Mängel der dem Auftraggeber verkauften Ware.

2. In dem in Punkt 1 genannten Zeitraum garantiert El-Cab dem Käufer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Komponenten für die Waren, die Gegenstand der Lieferung sind.

3. El-Cab ist von der Gewährleistungspflicht für Mängel in der gelieferten Ware befreit:



- a. solange die Mängel dem Auftraggeber zum Zeitpunkt, an dem der Liefervertrag geschlossen wurde, bekannt waren,
 - b. soweit die Mängel auf die unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, insbesondere dadurch, dass der Auftraggeber die Installations-, Montage-, Gebrauchs- oder Lageranweisung der Liefergegenstände nicht eingehalten hat,
 - c. soweit die Mängel durch unsachgemäße Verpackung der vom Auftraggeber beanstandeten Ware entstanden sind,
 - d. soweit diese Mängel in Verbindung mit den vom Auftraggeber verwendeten zusammenwirkenden Elementen aufgetreten sind und auch wenn die Waren, die Gegenstand der Lieferung sind, nicht mit diesen Elementen zusammenwirken.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, El-Cab spätestens bei Lieferung der Ware, die Gegenstand der Lieferung ist, erkennbare Mängel dieser Ware zu melden, und wenn der Mangel erst nach Ablauf einer Frist innerhalb von 3 (drei) Tagen nach dem Zeitpunkt der Mängelanzeige bekannt wird, unter Androhung des Garantieverlustes. Im Zusammenhang mit der Reklamation sollte der Auftraggeber die beanstandete Ware, möglichst in der Originalverpackung, korrekt und vollständig an El-Cab zurücksenden, zusammen mit den zusätzlichen Komponenten und Zubehörteilen.
5. Bei der Erfüllung der Garantieverpflichtung kann El-Cab nach eigenem Ermessen:
- a. Die identifizierten Mängel durch Reparatur beheben,
 - b. Mangelfreie Ware anstelle der mangelhaften Ware liefern.
6. Nach Eingang der Mitteilung wird El-Cab gemäß vorstehendem Punkt 4 die mangelhafte Ware prüfen und den Auftraggeber darüber informieren, ob die Garantie berücksichtigt wurde, und unter Angabe von Art und Datum der Garantieleistung.
7. Nach Ablauf der in Punkt 1 genannten Frist werden alle Reparaturen der Waren, die Gegenstand der Lieferung sind, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen El-Cab und dem Auftraggeber (Nachgarantieservice) zur Zahlung fällig.

VII. Höhere Gewalt

1. El-Cab haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten, soweit die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen auf höherer Gewalt, insbesondere Arbeitnehmerstreiks, nicht verschuldeten Produktionsunterbrechungen im El-Cab - Betrieb, behördliche Anordnungen und andere unvermeidbare Ereignisse beruhen, für die El-Cab keine Schuld trifft.
2. Wenn die durch höhere Gewalt verursachte Lieferverzögerung 3 (drei) Monate übersteigt, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten.



VIII. Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Liefervertrags große Bedeutung beizumessen, einschließlich der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl und Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Datenschutzmaßnahmen.
2. Wenn die Parteien personenbezogene Daten bei der Erfüllung des Liefervertrages angeben, verpflichten sie sich, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten vertraglich zu regeln, einschließlich eines entsprechenden Vertrages, um die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck des Liefervertrags zu übertragen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber der Verwalter der personenbezogenen Daten ist, die er dem Auftragnehmer zur Verarbeitung zwecks Erfüllung des Liefervertrags anvertraut. Er verarbeitet diese Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr sowie die Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden "DSGVO").
4. El-Cab erklärt, dass sie anvertraute personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht, insbesondere der DSGVO, verarbeiten wird und nur in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrags erforderlich ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen der Bestimmungen des Liefervertrages oder der Bestimmungen der ABED bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
2. Erfüllungsort für den Liefervertrag beider Vertragsparteien ist der Sitz von El-Cab.
3. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien über die Erfüllung eines Liefervertrages oder einer, die darauf zurückzuführen ist, bemühen sich die Parteien, die Streitigkeit einvernehmlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeitpunkt ihres Auftretens beizulegen.
4. Wenn die Streitigkeit nicht auf die im Abschnitt 3 angegebene Weise gelöst, wird es vom zuständigen Gericht in Posen geschlichtet.
5. Dieser Vertrag unterliegt polnischem Recht. In Angelegenheiten, die nicht durch den Vertrag geregelt sind, gelten die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder rechtlich fehlerhaft sein, bleiben die übrigen Bestimmungen im vollen gesetzlich zulässigen Umfang in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, alle Anstrengungen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Einigung zu erzielen und



neue Bestimmungen anstelle von Bestimmungen, die als nichtig oder rechtlich fehlerhaft erachtet werden, zu vereinbaren.

7. Der Auftraggeber darf ohne die schriftliche Zustimmung von El-Cab die vertraglichen Rechte und Pflichten nicht ganz oder teilweise übertragen, wobei El-Cab die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen kann.